

Bestandsdarstellung

Öffentliche Gebäude	Straßenbahngleisachse
Wohngebäude	Borstein
Wirtschafts- und Industriegebäude	Kanaltschacht
Gebäude mit Angabe der Geschosshöhe	Denkmal
Arten und Durchfahrten	Böschung
Schacht außer Betrieb	Grenzen
	Gemarkungsgrenze
	Flurgrenze
	Flurstücksgrenze

Weitere Signaturen siehe Din 18702 und Katasterverschriften

Alle Höhenlage s. N.N. z. B. 30,17

Textliche Festsetzungen

Art und Maß der Nutzung auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen:

a) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen in M-W-M-Gebiet sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) der BauNVO zulässig. § 14 (2) BauNVO bleibt unberührt.

b) In M-W-Gebiet sind gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 6 BauNVO Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) der BauNVO zulässig.

c) In M-W-Gebiet sind ab dem 2. Obergeschoss gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 7 BauNVO sonstige Wohnungen zulässig.

d) Gemäß § 21 a Abs. 5 BauNVO erhöht sich die zulässige Geschosshöhe um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden.

e) Innerhalb der im Plan gekennzeichneten 200,00 m breiten Zone - Richtigkeitszone des Deutschen Bundespost - darf die Gebäudehöhe einschließlich Aufbauten - Masten - und 60,00 m über NN nicht überschritten werden.

f) Festsetzungen über Wackelungen zur Minderung von Vibrationen sind im BauNVO § 9 (1) 2. BauNVO festgesetzt.

g) In Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist für die Bebauung der M-Gebiete an der Richterstraße, Schreckerstraße und Duisburger Straße streifenartig der Einbau von Schallschutzelementen erforderlich, die die Schallschuttklasse 2 der Richtlinien des Vereins Deutscher Eisenbahnen- und Betriebsingenieure entsprechen.

h) In den festgesetzten Kerngebieten sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässigen Vergnügungsbetriebe gemäß § 7 Abs. 5 BauNVO zulässig.

i) In den festgesetzten Kerngebieten sind folgende nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässige Nutzungen gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 3 BauNVO zulässig:

- Betriebe und bauliche Anlagen einschließlich der Wohnungsverhältnisse im Umkreis von Oberkellern gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
- Betriebe und bauliche Anlagen im Umkreis von Einzelhandelsbetrieben gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO

Hinweise:

Schallschutz:

Im Bereich der Richterstraße und Schreckerstraße liegen verkehrsbedingt hohe Schallimmissionen vor. Es sind erhöhte Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenwände von Gebäuden zu stellen. Die Errichtung der Lärmschutzwand nach DIN 4109 im Bereich der Richterstraße (1,60 BauNVO) nachzuweisen. Das erforderliche Schallschutzniveau ist im Sinne des § 14 (1) der BauNVO nachzuweisen. Das erforderliche Schallschutzniveau ist im Sinne des § 14 (1) der BauNVO nachzuweisen. Das erforderliche Schallschutzniveau ist im Sinne des § 14 (1) der BauNVO nachzuweisen.

Architektonische Qualität:

Im Falle einer Bebauung oder Umnutzung ist in den nachstehenden Genehmigungsverfahren oder bei sonstigen Maßnahmen unter Beteiligung der zuständigen Behörden zu prüfen, ob eine architektonische Prüfung erforderlich ist.

Dieser Bebauungsplan Nr. 850 ist auf Grund noch ausstehender Untersuchungen im Bereich des ehemaligen Schachtes 1/6 in der Verfahren Nr. 850 A und 850 B geteilt worden. Dieser Bebauungsplan Nr. 850 A enthält die Nr. 850 A. Der Bebauungsplan Nr. 850 B wird nach Abschluss der Untersuchungen weitergeführt.

Duisburg, den 6. 1989

Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungamt

Hinweise:

Altlastensituation:

Im Bereich des Geltungsbereiches liegen Flächen mit Verdacht auf erhebliche Bodenveränderungen. Im Falle einer Bebauung oder Umnutzung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens oder sonstigen Maßnahmen im Projekt oder Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde zu prüfen, ob tatsächlich eine Belastung vorliegt, die eine Verdachtbelastung oder Ausweisung von Flächen im Sinne des § 14 (1) der BauNVO nachzuweisen. Das erforderliche Schallschutzniveau ist im Sinne des § 14 (1) der BauNVO nachzuweisen. Das erforderliche Schallschutzniveau ist im Sinne des § 14 (1) der BauNVO nachzuweisen.

Übersichtplan

Obermarklohn

Alt-Hamborn

Stadt Duisburg

BEBAUUNGSPLAN NR. 850 A

- Hamborn -

für den Bereich zwischen Duisburger Straße, Rathausstraße, Straße "Hinter dem Rathaus", Schreckerstraße, Richterstraße, Im Birkenkamp, Ostseite des Grünflächen Liebrechtstraße 4-6, Dr.-Heinrich-Laakmann-Straße und Ostseite der Bundesautobahn A59, Hufstraße

Gemarkung Hamborn

Flur 212, 218 u. 219

Maßstab 1 : 1000

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt - Hauptblätter - Nebenblätter - Blätterabschnitte und Blatt-Querschnitte. Die Zusammengehörigkeit ist auf dem einzelnen Blatt beschriftet.

Duisburg, den 13. DEZ. 1985

Vermessungs- und Katasteramt

Regelungen des Bundesgesetzes (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.07.1985 (BGBl. I S. 2396, 3617) geändert durch Artikel 6 Nr. 1 der Verordnungsammlung vom 3.12.1978 (BGBl. I S. 2391) und durch Artikel 1 der Verordnung über die Ersetzung von Vorschriften im Städtebaurecht vom 12.07.1985 (BGBl. I S. 1241), sowie über die Ausfertigung der Vorschriften über die Ausführung des Planungs- und Bauverfahrens vom 20.07.1985 (BGBl. I S. 1241).

Bestimmung für das Land Nordrhein-Westfalen: Landesgesetz vom 28.06.1985 (LGS. Nr. 10) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.1985 (LGS. Nr. 10/1985).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

§ 17 der Verordnung über die Ausführung des Städtebaurechts und die Wirkung des Planrechts vom 20. Juli 1985

Art und Maß der baulichen Nutzung	Begrenzungslinien	Verkehrflächen, Grünflächen und übrige Flächen	Sonstige Festsetzungen	Kennzeichnungen	Nachrichtliche Übernahmen	Vermerke
<ul style="list-style-type: none"> WA I g: Reine Wohngebiete WA II g: Allgemeine Wohngebiete WA III g: Besondere Wohngebiete WA IV g: Dorfgemeinschaften WA V g: Zahl der Vollgeschosse WA VI g: als Höchstgrenze z.B. 10 WA VII g: als Mindest- und Höchstgrenze z.B. 10 WA VIII g: Geschosshöhe z.B. 10 WA IX g: Baumassenzahl z.B. 10 	<ul style="list-style-type: none"> Strassenbegrenzungslinie nach gegenüber Verhältnissen besonderer Zweckbestimmung Strassenbegrenzungslinie und Baugrenze Strassenbegrenzungslinie und Baugrenze Baugrenze Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans 	<ul style="list-style-type: none"> Strassenverkehrsflächen Strassenverkehrsflächen Öffentliche Grünflächen Öffentliche Grünflächen Flächen für den Gemeinbedarf 	<ul style="list-style-type: none"> Flächen für Stellplätze Flächen für Garagen Ein- und Ausfahrt Offene Bauweise Geschlossene Bauweise Lichte Höhe Fläche für Gemeinschaftsanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> Umgrenzung der Flächen vor- oder hinter den der Bergbau umgeben (siehe Hinweis) 	<ul style="list-style-type: none"> Einzelanlagen die dem Doppelnutzungsunterliegen (siehe Hinweis) Anbauverhältnisse Anbauverhältnisse 	<ul style="list-style-type: none"> Neuer Bodstein (unterirdisch) Beginn der Mischfläche Zughegnetflächen Rampe Schacht außer Betrieb Grenze des Umlegungsgebietes (siehe Hinweis) Zone der Nichtumverbindung

Örtliche Bauvorschriften

gemäß § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

a) Als Einfriedigungen an Nachbargrenzen in M-W- und M-Gebiet ist nur die Errichtung von durchsichtigen Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig.

b) Soweit entlang der öffentlichen Straßen nicht überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt sind, dürfen Einfriedigungen in der Straßenbegrenzungslinie nicht errichtet werden.

c) Die Stellplätze sind innerhalb der befestigten Stellplatzflächen mit großkrönigen Bäumen zu bepflanzen.

d) Anlagen zur Außenwerbung (Werbeanlagen) dürfen im M-W-M-Gebiet entlang der öffentlichen Straße in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht errichtet werden.

Hierunter fallen nicht Werbeanlagen an der Stelle der Leistung sowie Hinweissschilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen.



Hinweise:

Aufhebungsvermerk:

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nachfolgenden baulichen Vorschriften und städtebaulichen Pläne im Bereich dieses Bebauungsplans getroffenen Festsetzungen aufgehoben.

Hierbei handelt es sich um:

- Fluchtliniensepläne:**
 - Nr. 52 für die Rathausstraße, hinter dem Rathaus und die Duisburger Straße vom 19. 8. 1904 (teilweise)
 - Nr. 64 für die Duisburger Straße vom 19. 8. 1904 (teilweise)
 - Nr. 430 Sempfen für die Provinzialstraße (heute Duisburger Straße) vom 14. 10. 1909 (teilweise)
- Durchführungsepläne:**
 - Nr. 19 für die Loostraße, Hufstraße und Rathausstraße vom 26. 10. 1954 (gesamt)
 - Nr. 20 I für die Hufstraße, Hegerstraße, Rathausstraße, Schreckerstraße (heute hinter dem Rathaus), Richterstraße und Im Birkenkamp vom 14. 3. 1956 (teilweise)
 - Nr. 20 II A für die Schreckerstraße und hinter dem Rathaus vom 24. 1. 1966 (teilweise)
 - Nr. 243 für die Aufhebung der Straße Im Birkenkamp zwischen Liebrechtstraße und Schachtstraße (heute Dr.-Heinrich-Laakmann-Straße) vom 21. 10. 1957 (gesamt)
- Bebauungspläne:**
 - Nr. 20 I 1. Änderung vom 10. 8. 1963 (teilweise) (bisher Durchführungsplan Nr. 20 I)
 - Nr. 333 / 59 A für einen Teilbereich der Nord-Süd-Straße zwischen Schachtstraße (heute Dr.-Heinrich-Laakmann-Straße) und der Wackelbahn des Hamborn-Bergbaus vom 10. 8. 1966 (teilweise)
 - Nr. 333/60 für einen Teilbereich der Nord-Süd-Straße und Duisburger Straße vom 25. 9. 1966 (teilweise)

Es wird beschiedigt, daß die Bestandspläne mit dem Lageschichtplan und der Ortskarte übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung genehmigt eindeutig ist.

Für die Erarbeitung des Planwerks:

Duisburg, den 13. DEZ. 1985

Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungamt

Dieser Bebauungsplan enthält die 1. Änderung in blauer Farbe. Sie bezieht sich auf die MK-Gebiete nördlich vom Hamborn-Altmarkt. (siehe Textliche Festsetzungen Pk 4 und 5).

Duisburg, den 13. DEZ. 1985

Ansatz für Stadtentwicklung und Projektmanagement

I. Ausfertigung

Der Rat der Stadt hat am 22.11.1985 nach § 2 (1) des Bundesgesetzes über die Ausführung dieses Bebauungsplans - Entwurf beschlossen.

Duisburg, den 18. DEZ. 1985

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Aufstellungsbescheid wurde am 22.11.1985 gemäß § 2 (1) des Bundesgesetzes erteilt bekannt gemacht.

Duisburg, den 18. DEZ. 1985

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 08.02.2013 nach § 3 (1) Satz 2 des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2015 nach § 3 (2) des Bundesgesetzes beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 des Bundesgesetzes nicht durchzuführen.

Duisburg, den 20.02.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag